

## Entscheidungsbesprechung

### Fans im Fokus – Zivilrechtliche Reaktionen auf ein soziologisches Phänomen

**Der Ausspruch eines bundesweiten Stadionverbots ist von dem Hausrecht des Veranstalters gedeckt, wenn ein sachlicher Grund besteht; ein sachlicher Grund besteht dann, wenn aufgrund von objektiven Tatsachen, nicht aufgrund subjektiver Befürchtungen, die Gefahr besteht, dass künftige Störungen durch die betreffenden Personen zu besorgen sind. (Amtlicher Leitsatz)**

#### BGB §§ 862 Abs. 1, 1004 Abs. 1

BGH, Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08 (LG Duisburg, AG Duisburg)<sup>1</sup>

*Nach einigen instanzgerichtlichen Urteilen hat der Bundesgerichtshof erstmals Stellung zur bereits jahrelang geübten Praxis der Verhängung bundesweiter Stadionverbote im Fußballsport genommen. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 30.10.2009 dazu entschieden, dass ein bundesweites Stadionverbot vom Hausrecht des Veranstalters dann gedeckt ist, wenn ein sachlicher Grund besteht.*

#### I. Einleitung

Am 30.10.2009 entschied der Bundesgerichtshof zum ersten Mal grundsätzlich die Frage, inwieweit es Fußballvereinen möglich ist, mittels Stadionverboten<sup>2</sup> bestimmten Zuschauern den Zutritt zu ihren Stadien zu untersagen. Dass es sich dabei nicht nur um ein unbedeutendes Thema handelt, legt die öffentliche Anteilnahme an diesem Urteil ebenso nahe<sup>3</sup> wie die Tatsache, dass deutschlandweit aktuell etwa 2900 Personen mit einem Stadionverbot belegt sind<sup>4</sup>. Der Stellenwert

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de>. Zur in dieser Sache erhobenen Verfassungsbeschwerde vgl. Der Spiegel 50/2009 vom 7.12.2009, S. 20.

<sup>2</sup> Derartige bundesweite Stadionverbote wurden 1992 auf der Grundlage des „Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit“ des Bundesministeriums des Innern und von DFB, DFL und den beteiligten Fußballclubs institutionalisiert, vgl. Nolte, NVwZ 2001, 147; Breucker, NJW 2006, 1233 (1235); LG Paderborn Urt. v. 26.2.2008 – 2 O 10/08.

<sup>3</sup> Vgl. etwa Süddeutsche Zeitung vom 31.10.2009, S. 35; Frankfurter Rundschau vom 31.10.2009, S. 27; Die Welt vom 31.10.2009, S. 27; Augsburger Allgemeine vom 31.10.2009, S. 1; [www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,658242,00.html](http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,658242,00.html) (Spiegel Online vom 30.10.2009); [www.focus.de/sport/fussball/wm-2010/national-bgh-sieht-stadionverbot-regel-als-zu-laessig-an\\_aid\\_449521.html](http://www.focus.de/sport/fussball/wm-2010/national-bgh-sieht-stadionverbot-regel-als-zu-laessig-an_aid_449521.html) (Focus Online vom 30.10.2009).

<sup>4</sup> <http://www.tagesschau.de/inland/stadionverbot104.html>; <http://www.augsburger-allgemeine.de/Home/Sport/2.-Liga/Artikel,-Streitfall-Stadionverbot- arid.1922990 regid.2 pageid.4954.html>; [http://www.polizei-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/prim031\\_08\\_pm\\_stadionverbot.pdf](http://www.polizei-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/prim031_08_pm_stadionverbot.pdf). Dass diesen Stadionverboten nicht immer die allgemein vorgestellten Fan-Gewalttätigkeiten zugrunde liegen müssen, beweist etwa LG Paderborn Urt. v. 26.2.2008 – 2 O 10/08.

des Fußballs als Volkssport Nummer Eins, der damit verbundene ungebremste Boom von dessen Profibereich<sup>5</sup> sowie die jüngsten<sup>6</sup> Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Fangruppen und der Polizei erinnern an die Bedeutung der Frage, mit welchen Mitteln dem gesellschaftlichen Phänomen der „Fangewalt“<sup>7</sup> zu begegnen ist. Der nachfolgende Beitrag beleuchtet das o.g. Urteil des Bundesgerichtshofs und gibt daneben einen kurzen Überblick über die weiteren zivilrechtlichen Auswirkungen der Thematik.

#### II. Zivilrechtlicher Hintergrund

##### 1. Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30.10.2009

Neben Fragen der Zulässigkeit hatte der Bundesgerichtshof zu entscheiden, ob ein gegen den Revisionskläger verhängtes bundesweites Stadionverbot rechtmäßig ist. Der Revisionskläger war als Anhänger des FC Bayern München bei einem Auswärtsspiel seiner Mannschaft in Duisburg. Dort kam es vor dem Stadion nach Spielende zu Auseinandersetzungen zwischen Fangruppen beider Vereine, die mit einem Personenschaden sowie Sachbeschädigungen verbunden waren und bei denen unter anderem der Revisionskläger aus einer Gruppe von ca. 100 Anhängern des FC Bayern heraus in polizeilichen Gewahrsam genommen wurde. Kurz darauf sprach der MSV Duisburg gestützt auf die „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ des DFB gegenüber dem Revisionskläger ein bundesweites Stadionverbot aus. Etwa sechs Monate später wurde ein gegen den Revisionskläger in dieser Sache eingeleitetes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs nach § 153 StPO eingestellt. Der Bundesgerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass die Verhängung des Stadionverbots rechtlich nicht zu beanstanden ist.

##### 2. Zutrittsverbote zu Fußballstadien

###### a) Rechtsgrundlage von Stadionverboten

Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Frage der Zulässigkeit eines Stadionverbots ist die Beziehung zwischen dem Betrof-

bot.pdf. Dass diesen Stadionverboten nicht immer die allgemein vorgestellten Fan-Gewalttätigkeiten zugrunde liegen müssen, beweist etwa LG Paderborn Urt. v. 26.2.2008 – 2 O 10/08.

<sup>5</sup> Dazu Süddeutsche Zeitung vom 21.12.2009, S. 25; Der Spiegel 44/2009 vom 26.10.2009, S. 140 ff.

<sup>6</sup> Etwa Bundesligapartien Hertha BSC – 1. FC Nürnberg am 13.03.2010 (<http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,683472,00.html>) und VfL Bochum – Hannover 96 am 08.05.2010 (<http://www.rundschau-online.de/html/artikel/1273328392655.shtml>). Auch im Zusammenhang mit einem Zweitligaspiel des FC Hansa Rostock gegen den FC St. Pauli am 2.11.2009 kam es zu einer Vielzahl von verletzten Einsatzkräften und Fans. Zu weiteren Auseinandersetzungen im Profifußball etwa am letzten Novemberwochenende 2009 siehe Süddeutsche Zeitung vom 30.11.2009, S. 26; <http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,664101,00.html> (Spiegel Online vom 29.11.2009).

<sup>7</sup> Dazu etwa Lösel/Bliesener, MschrKrim 2006, 229 (239).

fenen und regelmäßig dem Veranstalter des Fußballspiels als Inhaber des Hausrechts für das Stadion. Das Stadionverbot ist dabei dogmatisch betrachtet ein Unterfall des Hausverbots, in dessen Anwendungsbereich die berechtigten Bundesligaver-eine (unabhängig von ihrer gewählten Rechtsform) grundsätz-lich gem. §§ 858 ff., 903, 1004 BGB, basierend auf dem Grundstückseigentum oder -besitz, frei darüber entscheiden können, wem sie den Zutritt zu einem Stadion gewähren bzw. verwehren.<sup>8</sup> Das Hausrecht dient dabei der Wahrung der äußeren Ordnung innerhalb des geschützten Stadionbereichs und damit der Sicherstellung des vom Veranstalter vorgegebenen Veranstaltungszwecks.<sup>9</sup> Gleichwohl unterliegt das Hausrecht des Veranstalters Einschränkungen, da der Veranstalter in Ausübung seiner Privatautonomie gegen Bezahlung prinzipiell jedermann den Zutritt zu dem Stadion gewährt, was dazu führt, dass beim Ausschluss bestimmter Personen deren mittelbar in das Zivilrecht einwirkende Grundrechte (insb. das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie das Gebot der Gleichbehandlung, Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten sind. Diese Grundrechtsbindung untersagt einen willkürlichen Ausschluss Einzelner ohne sachlichen Grund<sup>10</sup>. Weitergehende Einschränkungen der Privatautonomie existieren hingegen nicht. Insbesondere ein den Zutritt zu einem Stadion ermöglichender Kontrahierungszwang besteht nicht<sup>11</sup>. Zwar ist eine derartige Beschränkung der Privatautonomie insbesondere bei Leistungen zur Deckung essentieller Lebensbedürfnisse anerkannt und für bestimmte Konstellationen in § 21 Abs. 1 AGG geregelt.<sup>12</sup> Dies trifft jedoch auf den Besuch eines Fußballspiels

nicht zu, weil der Anwendungsbereich des AGG regelmäßig nicht eröffnet sein wird sowie das individuelle Bedürfnis nach Teilhabe an einem Fußballspiel nicht der Deckung von Lebensbedürfnissen gleichsteht und außerdem für den Betroffenen andere Informationsquellen bestehen<sup>13</sup>. Insofern gilt im Ergebnis, dass die grundrechtlich geschützte und in § 903 BGB niedergelegte umfassende Rechtsposition des Eigentümers zu tatsächlichen und rechtlichen Herrschaftshandlungen<sup>14</sup> den Ausübungsschranken aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) sowie den guten Sitten (§ 826 BGB)<sup>15</sup> unterliegt. Gleichzeitig besteht eine Beschränkung dort, wo der Besucher in seinem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG tangiert würde<sup>16</sup> und hiergegen seinerseits einen Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 BGB analog geltend machen könnte.<sup>17</sup> Jedoch findet die letztgenannte allgemeine Handlungsfreiheit ihre Grenzen in einschränkenden Gesetzen und nicht zuletzt in den Grundrechten Dritter. Daher ist es dem Eigentümer gestattet, Dritte von der Einwirkung auf sein Eigentum auch durch Betreten eines bestimmten Grundstücks auszuschließen.<sup>18</sup> Da die Ausrichtung eines Fußballspiels den Veranstalter gleichermaßen dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen wesentlichen Rechtsgutsverletzungen bei den sonstigen Besuchern der Partie kommt, ist auch diese schützenswerte Rechtsposition des Veranstalters in die weiteren Überlegungen einzubeziehen.<sup>19</sup>

<sup>8</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 11; BGH NJW 2006, 1054; BGH NJW 2006, 377 (379); LG Duisburg Urt. v. 20.11.2008 – 12 S 42/08; LG Duisburg Urt. v. 22.7.2005 – 7 S 63/05; LG Paderborn Urt. v. 26.2.2008 – 2 O 10/08; *Breucker*, JR 2006, 133; *Baldus*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2009, § 858 Rn. 1; *Löwisch/Rieble*, NJW 1994, 2596. Das Hausrecht allein stellt hingegen keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Stadionverbots dar, *Breucker*, NJW 2006, 1233 (1235).

<sup>9</sup> Vgl. BGH NJW 2006, 1054 (1055); BGH NJW 2006, 377 (379).

<sup>10</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 13; AG Frankfurt Urt. v. 14.12.2004 – 31 C 2244/04; *Breucker*, JR 2006, 133 (136); ähnlich BGH NJW 1994, 188 (189), *Heermann*, NJW 2010, 534 (537).

<sup>11</sup> Für diese Möglichkeit etwa BGH NJW 2006, 1054 (Flughafenbetreiber). Ein Kontrahierungszwang ist als unmittelbarer Abschlusszwang für wichtige Teilbereiche der Daseinsvorsorge gesetzlich vorgesehen. Als mittelbarer Abschlusszwang ist er darüber hinaus insbesondere im Kartellrecht von Bedeutung und in Bereichen anerkannt, die die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern regeln, vgl. *Heinrichs*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 67. Aufl. 2008, Vorb § 145 Rn. 8 f.; *Spellenberg*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2009, Vor Art. 11, Rn. 167 ff.; *Breucker*, JR 2006, 133 (136).

<sup>12</sup> *Thüsing/von Hoff*, NJW 2007, 21 (25); *Wendt/Schäfer*, JuS 2009, 206 (209); kritisch *Armbrüster*, ZRP 2005, 41; *Thü-*

*sing*, Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2007, § 21 AGG Rn. 34 ff.

<sup>13</sup> LG Duisburg Urt. v. 22.7.2005 – 7 S 63/05; LG Duisburg Urt. v. 20.11.2008 – 12 S 42/08; AG Frankfurt Urt. v. 14.12.2004 – 31 C 2244/04; LG Paderborn Urt. v. 26.2.2008 – 2 O 10/08; *Breucker*, JR 2006, 133 (136).

<sup>14</sup> *Bassenge*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 67. Aufl. 2008, § 903 Rn. 1 ff.

<sup>15</sup> LG Paderborn Urt. v. 26.2.2008 – 2 O 10/08.

<sup>16</sup> Der Besuch eines Fußballspiels ist als von der allgemeinen Handlungsfreiheit umfasst anzusehen, vgl. etwa AG Frankfurt Urt. v. 14.12.2004 – 31 C 2244/04. Als grundrechtlich geschützte Rechtsposition ebenfalls *Heermann*, NJW 2010, 534 (537).

<sup>17</sup> LG Duisburg Urt. v. 20.11.2008 – 12 S 42/08; LG Duisburg Urt. v. 22.7.2005 – 7 S 63/05; LG Paderborn Urt. v. 26.2.2008 – 2 O 10/08; AG Frankfurt Urt. v. 14.12.2004 – 31 C 2244/04.

<sup>18</sup> LG Duisburg Urt. v. 20.11.2008 – 12 S 42/08; AG Frankfurt Urt. v. 14.12.2004 – 31 C 2244/04. Hinzu kommt ein grundrechtlicher Schutz des Hausrechts aus Art. 13 GG, vgl. *Löwisch/Rieble*, NJW 1994, 2596.

<sup>19</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 16; AG Frankfurt Urt. v. 14.12.2004 – 31 C 2244/04; *Breucker*, JR 2006, 133 (136), denn die entweder aus vertraglichen Pflichten oder aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht erwachsenden Schutzpflichten gegenüber Dritten erlegen dem Veranstalter gewisse Handlungspflichten auf, auch *ders.*, NJW 2006, 1233.

b) *Konkrete Voraussetzungen für die Verhängung eines Stadionverbots*

Der Ausspruch eines Stadionverbots hat seine Grundlage mithin in einem Unterlassungsanspruch nach §§ 862 Abs. 1 S. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, sodass als dessen Voraussetzung die Besorgnis einer künftigen Störung gegeben sein muss, hinsichtlich derer eine Duldungspflicht des Berechtigten nicht besteht.<sup>20</sup>

Wie bereits erwähnt setzt die Rechtmäßigkeit eines Stadionverbots voraus, dass für dessen Verhängung ein sachlicher Grund vorgelegen hat. Ein sachlicher Grund liegt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs dann vor, wenn aufgrund von objektiven Tatsachen die Gefahr besteht, dass künftig sicherheitsrelevante Störungen durch die betreffenden Personen zu besorgen sind, wobei die Erstbegehungsgefahr ausreicht. Bloß subjektive Befürchtungen genügen hierfür jedoch nicht.<sup>21</sup> Dennoch sind nach Ansicht des Bundesgerichtshofs an die Annahme der Gefahr von Störungen keine überhöhten Anforderungen zu stellen, was sich aus den Besonderheiten sportlicher Großereignisse ergebe, welche häufig zum Anlass von Ausschreitungen genommen würden.<sup>22</sup> Im entschiedenen Fall hielt es der Bundesgerichtshof daher für ausreichend, dass der Revisionskläger „nicht zufällig“ in die Gruppe geriet, aus deren Mitte die genannten Taten verübt wurden, sondern als „Teil dieser Gruppe“ anzusehen war. Da bereits diese Gruppenzugehörigkeit, dokumentiert durch die polizeiliche Ingewahrsamnahme, genüge, komme es auf einen Nachweis der Beteiligung an den genannten Taten nicht an.<sup>23</sup> Das gelte unbeschadet der Tatsache, dass das Stadionverbot nicht auf einer strafrechtlichen Verurteilung fußt, sondern lediglich auf dem Verdacht einer Straftatbegehung. Denn das Stadionverbot stelle für sich betrachtet zwar eine Beeinträchtigung des Rechtskreises des Betroffenen dar, sei jedoch nicht als Strafe im engeren Sinne aufzufassen. Vielmehr habe ein Stadionverbot den vorrangigen Zweck, künftige Verletzun-

gen des Hausrechts zu verhindern.<sup>24</sup> Insofern gelten für die Anforderungen an die Annahme künftiger Störungen andere Maßstäbe als für die strafrechtliche Ahndung von Störungen.<sup>25</sup> Daher genüge es, wenn der aussprechende Verein das Verbot auf diejenigen Verdachtsmomente stütze, die sich auch aus den der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zugrunde liegenden Tatsachen ergeben können.<sup>26</sup> Dem steht nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur entgegen, dass ein Ermittlungsverfahren offensichtlich willkürlich oder aufgrund falscher Tatsachenannahmen eingeleitet wurde.<sup>27</sup>

c) *DFB-Richtlinien*

aa) *Zweck der DFB-Richtlinien*

Zur Standardisierung und Institutionalisierung des zugrunde liegenden Interessenkonflikts zwischen Fußballvereinen und Fans wurden seitens des Deutschen Fußballbundes (DFB), des Ligaverbandes sowie der beteiligten Vereine des Profifußballs „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ erlassen<sup>28</sup>. Diese Richtlinien, die in der Rechtsprechung mit der obigen Entscheidung des Bundesgerichtshofs endgültig anerkannt sind<sup>29</sup>, enthalten neben einer gegenseitigen Bevollmächtigung der beteiligten Vereine zur Erteilung von Stadionverboten<sup>30</sup> und deren gegenseitiger Anerkennung Grundvoraussetzungen zur Verhängung sowie Aufhebung einzelner Stadionverbote, stellen jedoch für sich genommen keine Rechtsgrundlage zur Verhängung von Stadionverboten dar.<sup>31</sup> Folgt ein beteiligter Verein bei der Verhängung eines Stadionverbots den DFB-Richtlinien, ist mit der Rechtsprechung regelmäßig davon auszugehen, dass keine willkürliche Behandlung des Sachverhalts stattgefunden

<sup>20</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 16; BGH NJW 2006, 1054 (1055); Breucker, JR 2006, 133 (135). Das für eine Störung i.S.v. §§ 862 Abs. 1 S. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB grundsätzlich ausreichende Betreten eines Grundstücks entgegen dem Willen des Berechtigten genügt hingegen nicht. Denn dieser Störungseignung steht die im jeweiligen Einzelfall durch Abschluss eines Stadionbesuchsvertrags erteilte Legitimation zum Betreten des Stadions entgegen. Allgemein zur Beschränkung der Rechtsausübung des Eigentümers durch entsprechende schuldrechtliche Verpflichtungen *Bassenge* (Fn. 14), § 903 Rn. 27.

<sup>21</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 17; *Fritzweiler*, NJW 2006, 960 (963); *Breucker*, JR 2006, 133 (135).

<sup>22</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 17; ähnlich *Breucker*, NJW 2006, 1233 (1235). Diese Annahme teilen etwa auch *Weller*, NJW 2007, 960 (961); *Geißler/Haase/Subatzus*, NVwZ 1998, 711 (712); VG Stuttgart Beschl. v. 9.6.2006 – 5 K 2110/06.

<sup>23</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 23; ähnlich AG Freiburg Urt. v. 23.3.2005 – 6 C 3294/04; vgl. *Fritzweiler*, NJW 2006, 960 (963).

<sup>24</sup> Vgl. BGH NJW 2006, 1054 (1055).

<sup>25</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 19.

<sup>26</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 20; LG Duisburg Urt. v. 20.11.2008 – 12 S 42/08; *Breucker*, JR 2006, 133 (135).

<sup>27</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 21; ebenso AG Freiburg Urt. v. 23.3.2005 – 6 C 3294/04.

<sup>28</sup> Abrufbar unter <http://www.dfb.de/index.php?id=503930>.

<sup>29</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 27. Ebenso z.B. LG Duisburg Urt. v. 20.11.2008 – 12 S 42/08; LG Duisburg Urt. v. 22.7.2005 – 7 S 63/05; AG Frankfurt Urt. v. 14.12.2004 – 31 C 2244/04; LG Paderborn Urt. v. 26.2.2008 – 2 O 10/08; AG Freiburg Urt. v. 23.3.2005 – 6 C 3294/04; auf die mitgliedschaftliche Verpflichtung des Vereins zur Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien des DFB hinweisend AG Leverkusen Urt. v. 11.07.2000 – 20 C 188/00.

<sup>30</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08; LG Duisburg Urt. v. 22.7.2005 – 7 S 63/05; *Breucker*, JR 2006, 133 (134). Hierzu genügt nach LG Paderborn Urt. v. 26.2.2009 – 2 O 10/08, dass die wechselseitigen Bevollmächtigungen der sonstigen Vereine und Gesellschaften auf dem Online-Portal des DFB hinterlegt und jederzeit abrufbar sind. Die jeweiligen Bevollmächtigungen können unter <http://www.dfb.de/index.php?id=503930> eingesehen werden.

<sup>31</sup> *Breucker*, JR 2006, 133 (134).

den hat.<sup>32</sup> Denn zwar entfalten die Richtlinien im Verhältnis der Parteien untereinander keine unmittelbare Wirkung, jedoch dürfe sich der ein Stadionverbot verhängende Verein inhaltlich an deren nicht rechtsverbindlichen Vorgaben orientieren, solange die maßgeblichen Voraussetzungen eines zivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs vorliegen.<sup>33</sup>

*bb) Voraussetzungen für die Verhängung eines Stadionverbots nach den DFB-Richtlinien*

§ 1 Abs. 1 der Richtlinien normiert als Voraussetzung zur Verhängung eines Stadionverbots ein sicherheitsbeeinträchtigendes Auftreten des Betroffenen im Zusammenhang mit dem Fußballsport. Diese Grundvoraussetzung wird in § 4 der Richtlinien weiter konkretisiert. Hiernach ist in minderschweren Fällen, worunter ein unter bestimmten Prämissen begangener Verstoß gegen die Stadionordnung zu verstehen ist, ein örtliches Stadionverbot gemäß § 1 Abs. 4 der Richtlinie zu verhängen, vgl. § 4 Abs. 2 der Richtlinie. In schweren Fällen ist der Betroffene hingegen regelmäßig mit einem bundesweiten Stadionverbot gem. § 1 Abs. 5 der Richtlinie zu belegen, was in der ein intendiertes Ermessen beinhaltenden „Soll“-Formulierung des § 4 Abs. 3 der Richtlinie zum Ausdruck kommt. Maßgeblich hierfür sind die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund einer Straftat des nicht abschließenden Katalogs in § 4 Abs. 3 der Richtlinie sowie sonstige Anknüpfungspunkte i.S.v. § 4 Abs. 4 der Richtlinie. Hierzu zählen etwa näher beschriebene präventivpolizeiliche Maßnahmen sowie schwerwiegende Verstöße gegen die Stadionordnung. § 5 der Richtlinien enthält nähere Ausführungen zum zeitlichen Rahmen eines Stadionverbots, dessen Mindestzeitraum eine Woche beträgt und das im Höchstmaß bis zum 30. Juni des dritten Jahres, welches auf die laufende Spielzeit folgt, dauern kann. Um die Äußerungsmöglichkeit des Betroffenen im Verhängungsverfahren abzusichern, wurde in § 5a der Richtlinie ein Anhörungsrecht etabliert und festgelegt, dass die Äußerung des Betroffenen der Entscheidung über das Stadionverbot zugrunde zu legen ist.<sup>34</sup>

*cc) Aufhebung eines Stadionverbots nach den DFB-Richtlinien*

§ 6 der Richtlinien knüpft den Fortbestand eines Stadionverbots an den Ausgang eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. So ist ein Stadionverbot etwa aufzuheben, wenn der Betroffene in der Sache freigesprochen oder das gegen ihn laufende Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Eine Verfahrenseinstellung gem. §§ 153, 153a StPO hat hingegen nur zur Folge, dass das Stadionverbot einer fakultativen Überprüfung durch die festsetzende Stelle, d.h. den das Stadionverbot aussprechenden Veranstalter, zu unterziehen ist. Auch hiermit hatte sich der Bundesgerichts-

hof in seinem Urteil zu befassen, da das Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen wegen Landfriedensbruchs gemäß § 153 StPO eingestellt wurde. Diesem Vorgang kommt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs aber keine entscheidende Bedeutung für das mögliche Entfallen der Besorgnis zukünftiger Störungen zu.<sup>35</sup> Ohne sich an dieser Stelle mit den Ausführungen der DFB-Richtlinien zu befassen nimmt der Bundesgerichtshof an, dass die tatsächlichen Umstände, die zur ursprünglichen Verfahrenseinleitung führten, auch nach Einstellung des Verfahrens für die Gefahrprognose weiterhin Bedeutung hätten.<sup>36</sup> Dies ergebe sich, wie bereits für den Ausspruch des Stadionverbots festgestellt, daraus, dass die Strafbarkeit des Verhaltens für die zivilrechtliche Störprognose unerheblich sei.<sup>37</sup>

*3. Auseinandersetzung*

a) Nicht nur hinsichtlich der Verhängung eines Stadionverbots stützt der Bundesgerichtshof somit im Wesentlichen das vom DFB in den Richtlinien zum Ausdruck gebrachte Vorgehen und trägt somit zumindest dazu bei, Transparenz in die Stadionverbotspraxis zu bringen. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu sehen, dass mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs die Rahmenbedingungen in Fällen von Stadionverboten abschließend festgelegt sind, was zur notwendigen Vergleichbarkeit bei der Verhängung von Stadionverboten beiträgt. Insbesondere der durch das Erfordernis des Vorliegens eines sachlichen Grundes beabsichtigte Willkürabschluss bei der Verhängung eines Stadionverbots ist positiv hervorzuheben.

b) Allerdings muss bezweifelt werden, dass sich gerade der festgestellte Sachverhalt als Beispiel für den proklamierten Willkürabschluss eignet. Das hängt bereits mit der Feststellung zusammen, dass bei der Verhängung von Stadionverboten „an die Annahme der Gefahr von Störungen keine überhöhten Anforderungen zu stellen“ sind.<sup>38</sup> Dieser Feststellung liegt die Annahme zugrunde, dass im Zusammenhang mit Fußballspielen regelmäßig mit Gewalttätigkeiten zu rechnen sei. Diese Annahme lässt sich jedoch anzweifeln. So nehmen Gewaltdelikte bei Fußballspielen in der polizeilichen Kriminalstatistik nur einen sehr untergeordneten Raum ein und auch die Intensität von Auseinandersetzungen bei Fußballspielen wird in der öffentlichen Wahrnehmung überschätzt.<sup>39</sup> Damit bröckelt aber das Fundament der Prämisse des Bundesgerichtshofs, was einer derartigen Absenkung der Anforderungen an die Gefahrprognose bereits grundsätzlich entgegensteht. Selbstverständlich ist der präventive Effekt von Stadionverboten angesichts der einem Verein drohenden Haftungsrisiken sowie potentiell gefährdeter Dritter ein

<sup>32</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 27; LG Duisburg Urt. v. 20.11.2008 – 12 S 42/08; AG Frankfurt Urt. v. 14.12.2004 – 31 C 2244/04.

<sup>33</sup> Breucker, JR 2006, 133 (134).

<sup>34</sup> Damit gehen die Richtlinien über die Anforderungen des BGH hinaus, vgl. BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 26.

<sup>35</sup> Ähnlich LG Duisburg Urt. v. 22.7.2005 – 7 S 63/05, zur Einstellung nach § 153a StPO.

<sup>36</sup> Auch LG Duisburg Urt. v. 22.7.2005 – 7 S 63/05, erstellt auf Basis der tatsächlichen Umstände des Ermittlungsverfahrens eine Gefahrprognose.

<sup>37</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 23.

<sup>38</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 17.

<sup>39</sup> Albrecht, MschKrim 2006, 158 (158 f., 167).

hochwertiges Interesse. Da den Vereinen bei der Prognose jedoch ein vergleichsweise großer Spielraum eröffnet wird, wird einer möglichen willkürlichen Verhängung von Stadionverboten Vorschub geleistet. Insofern droht das Urteil des Bundesgerichtshofs einen häufig geäußerten Vorwurf gegen die gängige Stadionverbotspraxis zu manifestieren. Gegen diesen Ansatz streitet aber, dass auch nach Ansicht des Bundesgerichtshofs durch ein Stadionverbot die gesellschaftliche Stellung des Betroffenen „fühlbar beeinträchtigt“<sup>40</sup> wird. Gleichzeitig ist der weitestgehende Ausschluss von Willkür nicht nur rechtsstaatlich geboten, sondern auch deshalb erforderlich, da hieran die Akzeptanz von Stadionverboten auf Seiten der Fans maßgeblich hängt.<sup>41</sup> Nur wenn sich die Rechtsordnung insgesamt bemüht, einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen herzustellen, wird ein präventiver Effekt von Stadionverboten – abgesehen von dem damit verbundenen Zwang – überhaupt nur möglich sein.

c) Neben der Feststellung, dass an das Vorliegen des sachlichen Grundes keine zu hohen Anforderungen zu stellen seien, ist insbesondere der Zurechnungszusammenhang unklar, der zu Lasten des Revisionsklägers für dessen zukünftiges Störerpotential sprechen soll. Denn mehr als ein irgendwie gearter räumlicher Zusammenhang mit einer gewaltausübenden Personenmehrheit ist in den Urteilsfeststellungen nicht enthalten. Daher sind die Ausführungen des Bundesgerichtshofs zum durch den Betroffenen zu erbringenden (oder gerade nicht notwendigerweise zu erbringenden) Tatbeitrag bei einer von einer Gruppe verübten Gewalttätigkeit zu überdenken. Zwar ist anerkannt, dass gewalttätige Fußballfans häufig aus Gruppen heraus agieren und ihnen daher der Schutz dieser Gruppe entzogen werden muss<sup>42</sup>, jedoch lässt sich hieraus nicht mit dem Bundesgerichtshof der Umkehrschluss ziehen, dass jeder „nicht zufällig“ in einer gewalttätigen Personenmehrheit Befindliche seinerseits als zukünftiger Störer angesehen werden kann. Eine derart weitgehende Annahme verbietet sich bereits deshalb, weil es Unbeteiligten häufig nicht möglich ist, auf Zu- und Abfahrtswegen zum Stadion größere Menschenansammlungen zu meiden. Aber selbst wenn der Betroffene nicht zufällig in eine derartige Personengruppe hineingeraten sein sollte, verbleiben weitere Unklarheiten. So ist etwa offen, ob die gewalttätige Gruppe eines bestimmten Organisationsniveaus bedarf, oder ob hierzu jeglicher spontane Zusammenschluss von Personen genügt. Es spielt bei der Bewertung der individuellen Gefährlichkeit aber eine bedeutende Rolle, ob einer Gruppe eine gemeinsame Willensüber-einkunft zugrunde liegt, oder ob sie nur durch optische Krite-

rien (z.B. Fanschals) oder gar nur durch die gemeinsame Herkunft aus einer bestimmten Stadt verbunden ist. Außerdem lässt das Merkmal der Gruppenzugehörigkeit möglicherweise bei Fußballvereinen die Begehrlichkeiten entstehen, missliebige Fanggruppierungen komplett auszuschließen, indem die Gefahrprognose auch auf diejenigen Mitglieder der Gruppierung ausgedehnt wird, die nicht am Ort des Geschehens mitgewirkt haben, aber ansonsten der Gruppierung zugehörig sind. Das könnte im Ergebnis zu pauschalen Stadionverboten für alle Mitglieder einer störungsgerechten Gruppierung führen<sup>43</sup>.

d) Insbesondere begegnet die Verhängung eines Stadionverbots aber dort rechtsstaatlichen Bedenken, wo das Stadionverbot nicht auf der Grundlage einer strafrechtlichen Verurteilung sondern auf der Basis eines bloßen Straftatverdachts verhängt wird. Zwar besteht – wie bereits ausgeführt – für den Eigentümer die grundsätzliche Freiheit zur Nutzung seines Eigentums nach Belieben. Diese Freiheit wird allerdings vorliegend durch die Stadionbesuchsverträge relativiert. Denn da derartige Massenverträge regelmäßig (mit Ausnahme der Kaufpreiszahlung) ohne weitere Voraussetzung geschlossen werden, begegnet der Nichtabschluss eines derartigen Vertrages dort Bedenken, wo an dessen Rechtfertigung zu zweifeln ist. Dies gilt gerade in Fällen von Stadionverboten, da deren Verhängung bereits pauschal als ausreichender Grund für die Verweigerung eines Vertragsschlusses angesehen wird.<sup>44</sup>

Der generalisierende Hinweis auf die Tatsachengrundlage eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens trägt diesen Bedenken nicht hinreichend Rechnung. Denn obgleich es ausweislich der Rechtsprechung auf die Tatsachen, die dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegen, ankommt, ist Auslöser des Stadionverbots in der Praxis regelmäßig das Ermittlungsverfahren als solches.<sup>45</sup> Da für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aber der bloße Anfangsverdacht des § 152 Abs. 2 StPO ausreichend ist, mithin eine nach kriminalistischen Erfahrungen bestehende Möglichkeit für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat<sup>46</sup>, kann erahnt werden, wie niedrig faktisch diese Hürde liegt. Es mag zwar sein, dass eine derartige Verhängung eines Stadionverbots *de lege lata* nicht rechtmäßig ist, jedoch wird es dem Betroffenen überantwortet, dies in einem gerichtlichen Verfahren unter Tragung der Beweislast anzufechten.<sup>47</sup> Würde mit dem Ausspruch des Stadionverbots hingegen bis zum Abschluss eines strafrechtlichen Verfahrens gewartet, wäre zumindest dieser Konflikt entschärft. Denn die Situation wird für den Betroffenen dadurch verkompliziert, dass er nach der Verhängung eines Stadionverbots im Rahmen der Verbotsrichtlinien davon abhängig ist,

<sup>40</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 9. Auch AG Kulmbach NJW 1998, 3360, misst einem Hausverbot diskriminierende Wirkung bei.

<sup>41</sup> Zur Anhängigkeit von Solidarisierungseffekten zwischen zunächst nicht gewalttätigen Fußballfans und Hooligans infolge polizeilicher Intervention vgl. *Albrecht*, MschKrim 2006, 158 (172).

<sup>42</sup> *Nolte*, NVwZ 2001, 147 (150); *Markert/Schmidbauer*, BayVBl. 1993, 517 (519).

<sup>43</sup> Ebenfalls auf die bloßen Kontakte zu „gewaltbereiten Kreisen“ abstellend LG Duisburg Urt. v. 22.7.2005 – 7 S 63/05.

<sup>44</sup> Ähnlich *Heermann*, NJW 2010, 534 (537).

<sup>45</sup> Angedeutet in BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 21; *Heermann*, NJW 2010, 534 (537).

<sup>46</sup> *Meyer-Gößner*, Kommentar zur StPO, 51. Aufl. 2008, § 152 Rn. 4.

<sup>47</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 26.

wie ein gegen ihn geführtes Ermittlungsverfahren endet, da nur eine Verfahrenseinstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO ausweislich der Verbotsrichtlinien die automatische Aufhebung des Stadionverbots zur Folge hat. Dies gibt der Staatsanwaltschaft im Rahmen der ohnehin bereits kritikwürdigen Opportunitätspraxis der §§ 153 ff. StPO<sup>48</sup> die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Folgesanktion zu veranlassen, ohne dass der Betroffene in der Lage wäre, sich hiergegen effektiv zur Wehr zu setzen. Denn weder hat er eine Position inne, die ihm eine interessengeleitete Einflussnahme auf das Ermittlungsverfahren eröffnet, noch stehen ihm zumindest im Hinblick auf eine Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die verfahrenseinstellende Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Verfügung<sup>49</sup>. Eine dergestalt stattfindende Risikoverlagerung auf den Betroffenen ohne weitere effektive Rechtsschutzmöglichkeiten ist angesichts der mit einem Stadionverbot verbundenen Eingriffe in seinen Rechtskreis aber nur schwer hinnehmbar.

Will der Betroffene gegen ein gegen ihn verhängtes Stadionverbot vorgehen<sup>50</sup>, trägt er somit einerseits die Beweislast dafür, dass die gegen ihn vorgebrachten Tatsachen nicht der Realität entsprechen. Gleichzeitig muss er sich gegen eine Gefahrprognose zur Wehr setzen, deren Erschütterung im Einzelfall kaum je möglich sein wird.<sup>51</sup> Hinzu kommt, dass von der Rechtsprechung aufgrund der präventiven Wirkung des Stadionverbots eine extensive Verhängung gebilligt wird. So soll es bereits ausreichend sein, wenn der Betroffene als „Führungsfigur“ einer Fangruppe in Erscheinung getreten ist, bei deren Gang zum Stadion es zu Sachbeschädigungen kam.<sup>52</sup> Ebenfalls soll es ausreichend sein, dass eine Inge- wahrsamnahme des Betroffenen durch die Polizei erfolgte, bei der sich der Verein darauf verlassen durfte, dass diese nicht grundlos erfolgte<sup>53</sup>. Ein erfolversprechendes Parteivorbringen hiergegen dürfte schwerfallen.

#### 4. Lösungsvorschlag

##### a) Grundsätzliches

Um eine willkürliche Verhängung eines Stadionverbots in der Praxis auszuschließen, genügt der Hinweis auf die Einhaltung der Stadionverbotsrichtlinien nicht. Maßgeblich sind daher auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die

<sup>48</sup> Z.B. *Albrecht*, Die vergessene Freiheit, S. 101; *Backes*, StV 2006, 712 (717).

<sup>49</sup> § 170 Abs. 2 S. 3 StPO; § 153 Abs. 2 S. 4 StPO; *Meyer-Göfner*, Kommentar zur StPO, 51. Aufl. 2008, § 153 Rn. 34. Gegen eine Verfahrenseinstellung gem. § 153a StPO kann sich der Betroffene zumindest insofern wehren, als er seine notwendige Zustimmung verweigert.

<sup>50</sup> Basierend auf einer Vertragsbeziehung mit dem aussprechenden Verein oder auf §§ 1004 Abs. 1 BGB analog i.V.m. 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1, 2 Abs. 1 GG hinsichtlich einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

<sup>51</sup> Was neben die latente Gefahr einer Fehlprognose tritt. Dazu allgemein etwa *Wächtler*, StV 1989, 410 (414); *Baier*, Jura 2004, 552 (553, 557); *Pils*, DöV 2008, 941 (945 f.).

<sup>52</sup> Hierzu AG Freiburg Urt. v. 23.3.2005 – 6 C 3294/04.

<sup>53</sup> AG Frankfurt Urt. v. 14.12.2004 – 31 C 2244/04.

Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls.<sup>54</sup> Daher ist als erste Erkenntnis festzuhalten, dass auch ein formell gemäß den Richtlinien erlassenes Stadionverbot gleichwohl rechtswidrig sein kann. Dadurch wird der das Stadionverbot verhängende Verein von Rechts wegen verpflichtet, sich mit der jeweiligen Situation sowie einer individuellen Gefahrprognose zu befassen.

##### b) Stadionverbote „auf Verdacht“

###### aa) Widerstreitende Interessen der Beteiligten

Daneben muss der Konflikt entschärft werden, der aus der regelmäßig stattfindenden Verhängung eines Stadionverbots aufgrund eines bloßen Straftatverdachts resultiert. In diesem zentralen Punkt kommt der Bundesgerichtshof zu keiner befriedigenden Lösung, sodass eine dogmatische Weiterentwicklung der Problematik angezeigt ist. Ausgangspunkt ist dabei die Überlegung, dass ein Abwarten der Vereine bis zum Abschluss eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens angesichts der Verkehrssicherungspflicht für die übrigen Stadionbesucher nicht immer zumutbar ist. Dagegen steht die schützenswerte Rechtsposition des Betroffenen, der vor umfassenden Konsequenzen infolge einer haltlosen Verdächtigung weitestmöglich geschützt werden muss.

###### bb) Rekurs auf die Grundsätze der arbeitsrechtlichen Verdachtskündigung

###### (1) Die arbeitsrechtliche Verdachtskündigung

Für eine ausgewogene Konfliktlösung könnte sich – trotz aller Unterschiede in der Sache – eine Anlehnung an die Grundsätze der arbeitsrechtlichen Verdachtskündigung eignen. Durch einen analogen Rückgriff auf dieses Instrumentarium könnte den gegenläufigen Interessen sowohl der Vereine als auch der Betroffenen hinreichend Rechnung getragen werden.

Zum einen ließe sich dadurch der Vorwurf entkräften, dass eine zivilrechtliche Sanktion auf der Basis eines bloßen Tatverdachts per se unzulässig sei. Denn ein Blick auf die Verdachtskündigung führt zu der Erkenntnis, dass der Rechtsordnung auch über den Bereich des Strafrechts hinaus eine Reaktion auf einen bloßen Straftatverdacht nicht fremd ist. Zum anderen bietet die Dogmatik der Verdachtskündigung auch handhabbare Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Reaktion auf einen Tatverdacht. Weil nämlich die Verdachtskündigung mit dem Risiko behaftet ist, dass von ihr ein „unschuldiger“ Arbeitnehmer betroffen wird<sup>55</sup>, sind an die Voraussetzungen einer derartigen Kündigung strenge Anforderungen zu stellen. So ist für eine Verdachtskündigung erforderlich, dass der dringende Verdacht besteht, dass ein Arbeitnehmer eine strafbare oder sonstige schwerwiegende Pflichtverletzung begangen habe.<sup>56</sup> Daneben muss sich der dringende und gleichsam schwerwiegende Verdacht aus einer

<sup>54</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 27.

<sup>55</sup> BAG Urt. v. 23.6.2009 – 2 AZR 474/07; BAG Urt. v. 27.11.2008 – 2 AZR 98/07; *Rolfs*, in: Beck'scher Online-Kommentar zum KSchG, Stand: 1.12.2009, § 1 Rn. 208.

<sup>56</sup> *Von Steinau-Steinbrück*, NJW-Spezial 2008, 274.

objektiven Tatsachenbasis dergestalt ergeben, dass mit einer hohen Tatwahrscheinlichkeit gerechnet werden kann.<sup>57</sup> Ein bloßer Anfangsverdacht genügt hierfür nicht.<sup>58</sup> Dabei sind an die Qualität und Darlegung der schwerwiegenden Verdachtsmomente durch den Arbeitgeber strenge Anforderungen zu stellen.<sup>59</sup> Außerdem besteht eine Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu hören, um ihm zu ermöglichen, bestimmte, zeitlich und räumlich eingegrenzte Indiztatsachen substantiiert zu bestreiten.<sup>60</sup>

Hinzu kommt, dass im Rahmen der Verdachtskündigung geklärt ist, wie mit ggf. parallel laufenden strafrechtlichen Verfahren umzugehen ist. Die arbeitsrechtliche Bewertung des Sachverhalts ist dabei unabhängig von möglichen strafverfahrensrechtlichen Reaktionen zu treffen.<sup>61</sup> So genügt etwa die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht als Anknüpfungstatsache für eine Verdachtskündigung, da die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nur einen Anfangsverdacht voraussetzt.<sup>62</sup> Gleichzeitig stehen eine staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellung oder ein Freispruch im Strafverfahren einer Verdachtskündigung nicht zwingend entgegen.<sup>63</sup> Auch eine Anwendung des „in dubio pro reo“-Grundsatzes scheidet in den Fällen der Verdachtskündigung aus, da die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK nur den Richter bindet, der über die Anklage zu entscheiden hat.<sup>64</sup> Würde die Unschuldsvermutung darüber hinaus auch

im Arbeitsrecht gelten, so bliebe bis zum Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens keine Kündigungsmöglichkeit.<sup>65</sup> Dennoch wirkt die Unschuldsvermutung mittelbar auf die Rechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein und zwingt zu einer umfassenden Aufklärung des Sachverhalts im Rahmen der Zumutbarkeit.<sup>66</sup>

## (2) Anwendbarkeit der Grundsätze der Verdachtskündigung auf Stadionverbote

Die analoge Anwendbarkeit der Grundsätze der Verdachtskündigung auf Stadionverbote setzt neben einer Regelungslücke eine vergleichbare Interessenlage voraus. Während die Regelungslücke im Bereich der Stadionverbote mangels weitergehender Kodifizierung nahe liegt, birgt die Feststellung der vergleichbaren Interessenlage gewisse Schwierigkeiten. Denn die Verdachtskündigung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass in bestimmten Situationen die dem Arbeitsverhältnis zugrunde liegende Vertrauensbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer derart gestört sein kann, dass dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.<sup>67</sup> Dem liegt mit dem Arbeitsverhältnis idealtypisch ein durch die persönliche Beziehung der Beteiligten geprägtes Dauerschuldverhältnis zugrunde.<sup>68</sup> Gleichwohl letzter Gedanke durch Globalisierung und Vergrößerung der Betriebe nicht mehr allgemeingültig sein wird, fehlt es im Bereich der Stadionverbote an einer zugrunde liegenden Vertrauensbeziehung zwischen Veranstalter und Stadionbesucher regelmäßig gänzlich. Dennoch lassen sich zwischen Verdachtskündigung und Stadionverbot Gemeinsamkeiten benennen, die eine analoge Anwendung rechtfertigen können. So verfolgt ein Stadionverbot den Zweck, zukünftige Störungen eines Fußballspiels durch den Betroffenen auszuschließen und ist daher wie die Verdachtskündigung mit seinen Rechtsfolgen in die Zukunft gerichtet. Außerdem sind beide Reaktionen mit dem Risiko behaftet, „Unschuldige“ zu treffen, weil beide Maßnahmen unabhängig von einem vorausgehenden strafrechtlichen Verfahren sind. Hinzu kommt, dass beide Maßnahmen hohen Sanktionscharakter haben<sup>69</sup>, da sie tief in den Rechtskreis des Betroffenen

<sup>57</sup> BAG Urt. v. 27.11.2008 – 2 AZR 98/07; BAG Urt. v. 29.11.2007 – 2 AZR 724/06; BAG Beschl. v. 12.3.2009 – 2 ABR 24/08; *Jauernig*, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2009, § 626 Rn. 7; *von Steinau-Steinbrück*, NJW-Spezial 2008, 274; *Rolfs* (Fn. 55), § 1 Rn. 193; *Hiebl/Becker*, in: *Widmaier*, Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 1. Aufl. 2006, Rn. 72.

<sup>58</sup> *Berkowsky*, Münchener Handbuch Arbeitsrecht, 2. Aufl. 2000, § 144 Rn. 5.

<sup>59</sup> BAG Urt. v. 29.11.2007 – 2 AZR 724/06.

<sup>60</sup> BAG Urt. v. 23.6.2009 – 2 AZR 474/07; BAG Urt. v. 29.11.2007 – 2 AZR 724/06; BAG Beschl. v. 12.3.2009 – 2 ABR 24/08; BAG Urt. v. 27.11.2008 – 2 AZR 98/07; *von Steinau-Steinbrück*, NJW-Spezial 2008, 274; *Hiebl/Becker* (Fn. 57), Rn. 73; *Rolfs* (Fn. 55), § 1 Rn. 207.

<sup>61</sup> *Rolfs* (Fn. 55), § 1 Rn. 202.

<sup>62</sup> BAG Urt. v. 29.11.2007 – 2 AZR 724/06; *von Steinau-Steinbrück*, NJW-Spezial 2008, 274.

<sup>63</sup> *Rolfs* (Fn. 55), § 1 Rn. 203 f.; *von Steinau-Steinbrück*, NJW-Spezial 2008, 274 (275); a.A. *Berkowsky* (Fn. 58), § 144 Rn. 10.

<sup>64</sup> *Hiebl/Becker* (Fn. 57), Rn. 70; *Rolfs* (Fn. 55), § 1 Rn. 195. Die Unschuldsvermutung ist Bestandteil der Menschenwürde und des Rechtsstaatsprinzips und zielt auf den Schutz der Verdächtigen vor diskriminierender und willkürlicher Behandlung. *Graf*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 6. Aufl. 2008, Vor § 112 Rn. 8.; *Krekeler/Löffelmann*, in: *Anwaltkommentar StPO*, 1. Aufl. 2006, Einleitung Rn. 25; *Diercks*, *AnwBl.* 1999, 311 (313); *Hofmann*, in: *Schmidt-Bleibtreu/Klein*, *Kommentar zum GG*, 11. Aufl. 2008, Art. 20 Rn. 63; *Schädler*, in: *Karlsruher Kommentar zur*

*StPO*, 6. Aufl. 2008, MRK Art. 6 Rn. 42; *Zippelius/Würtenberger*, *Deutsches Staatsrecht*, 32. Aufl. 2008, § 21 Rn. 15; *Pfeiffer*, *StPO*, Einleitung Rn. 25; *Frisch*, *GA* 2007, 250 (261). Gleichzeitig wird dadurch ein Schutz des Individuums vor einer „übermächtigen Staatsgewalt“ bezweckt, *Diercks*, *AnwBl.* 1999, 311 (314 f.).

<sup>65</sup> *Rolfs* (Fn. 55), § 1 Rn. 195.

<sup>66</sup> *Rolfs* (Fn. 55), § 1 Rn. 205.

<sup>67</sup> BAG Beschl. v. 12.3.2009 – 2 ABR 24/08.

<sup>68</sup> *Putzo*, in: *Palandt*, *Kommentar zum BGB*, 67. Aufl. 2008, Vorb § 611 Rn. 5; *Lingemann*, in: *Prütting/Wegen/Weinreich*, *Kommentar zum BGB*, 3. Aufl. 2008, § 611 Rn. 84.

<sup>69</sup> So stellt der Verlust des Arbeitsplatzes häufig eine gravierendere Sanktion dar, als eine strafrechtliche Ahndung der Tat, *Berkowsky* (Fn. 58), § 144 Rn. 8. Für Stadionverbote ähnlich BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 11.

eingreifen, sodass für beide auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt.<sup>70</sup>

### (3) Folgerungen

Überträgt man diese Grundsätze – soweit passend – auf die Verhängung von Stadionverboten, ergibt sich daraus in Präzisierung des Urteils des Bundesgerichtshofs Folgendes:

(aa) In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist ein Stadionverbot vorrangig auf eine strafrechtliche Verurteilung zu stützen, soweit dem Veranstalter angesichts der Umstände des Einzelfalls ein Abwarten des Ausgangs des Strafverfahrens nicht unzumutbar ist<sup>71</sup>.

(bb) Ist dem Veranstalter ein derartiges Abwarten wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts nicht zumutbar, kann ausnahmsweise ein Stadionverbot auf den Verdacht der Begehung einer Straftat gestützt werden. Hierfür erforderlich sind allerdings objektive Tatsachen, aus denen sich ein dringender und schwerwiegender Tatverdacht ergibt. Daher kann einem Stadionverbot auf Verdacht nicht jeglicher Straftatverdacht zugrunde gelegt werden, sondern der Tatverdacht muss sich regelmäßig auf ein Delikt mit zumindest erhöhter Mindeststrafandrohung beziehen, soweit nicht durch den spezifischen Deliktstyp die Sorge begründet wird, unbeteiligte Stadionbesucher könnten zukünftig hiervon betroffen werden und der Veranstalter seine Verkehrssicherungspflicht ihnen gegenüber verletzen. Diese Einschränkung ist deshalb geboten, weil nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Stadionverbot dem Interesse des Veranstalters geschuldet ist, die sonstigen Stadionbesucher „vor Übergriffen randalierender und gewaltbereiter Fans zu bewahren“.<sup>72</sup> Lässt sich aus dem Delikt, dessen der Betroffene verdächtigt wird, sowie der konkreten Tatumstände aber eine derartige Befürchtung nicht ableiten, scheint ein Abwarten des Vereins auf den Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens regelmäßig zumutbar. Die DFB-Richtlinien zugrunde gelegt würde das etwa bedeuten, dass Körperverletzungsdelikte, selbst ohne Mindeststrafandrohung (§ 223 Abs. 1 StGB) regelmäßig ein Stadionverbot auf Verdacht rechtfertigen könnten, nicht jedoch etwa der Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB) oder ein Verstoß gegen § 27 VersammlG. Auch wenn nicht im Straftatenkatalog der DFB-Richtlinie genannt aber doch praxisrelevant sind etwa Sachbeschädigungen auf dem Weg zum Stadion, die aus obigen Gründen ebenfalls nicht als Anknüpfungspunkt für ein Stadionverbot aufgrund eines Tatverdachts taugen. Hierzu zu zählen sind gleichsam präventivpolizeiliche Maßnahmen, aus denen sich kein weiterer Tatverdacht ergibt. Außerdem muss hinsichtlich der Deliktverwirklichung eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen. Als Verdachtsgrad ist daher ein hinreichender Tatverdacht i.S.d.

§ 203 StPO erforderlich.<sup>73</sup> Sowohl hinsichtlich des Tatverdachts als auch der zugrunde liegenden Straftat trifft den das Stadionverbot aussprechenden Verein eine umfassende Darlegungslast, um dem Betroffenen eine Verteidigung gegen die Vorwürfe zu ermöglichen. Diese Verpflichtung hat zum Inhalt, die Tatsachenlage so detailliert wie möglich darzustellen. Pauschalierte Bezugnahmen auf die Tatsachengrundlagen eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens oder sonstiger polizeilicher Präventivmaßnahmen sind dabei unzulässig und tragen damit zu einer Entflechtung zivilrechtlicher Präventivinteressen und insbesondere straf- und polizeirechtlicher Ziele bei.

Da die Unschuldsvermutung eine mittelbare Wirkung entfaltet, ist der das Stadionverbot verhängende Verein generell zu einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung gehalten. Hierbei ist dem Betroffenen ausreichend Möglichkeit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern, auf denen das Stadionverbot basieren soll. Daneben ist dem das Stadionverbot aussprechenden Verein die Verpflichtung auferlegt, eine qualifizierte Prognose hinsichtlich des zukünftigen Störpotentials des Betroffenen vorzunehmen, die sich selbstverständlich auch aus Erkenntnissen des Herkunftsvereins des Betroffenen speisen kann. Dies ermöglicht dem Betroffenen, sich auch gegen die Prognose zur Wehr zu setzen.

(cc) Orientiert sich die Verhängung eines Stadionverbots nach oben Gesagtem am Ausgang eines strafrechtlichen Verfahrens, besteht zwar keine notwendige Bindung an dessen Ausgang.<sup>74</sup> Jedoch beinhalten die DFB-Richtlinien hierfür einen durchaus sachgerechten Kompromiss, auch wenn sich die Ausführungen der Richtlinie dazu auf die Aufhebung eines Stadionverbots beziehen. Sollte demnach kein Stadionverbot auf Verdacht verhängt worden sein, ist bei einer staatsanwaltschaftlichen Einstellung des Verfahrens gem. § 170 Abs. 2 StPO oder einem gerichtlichen Freispruch von einer Verhängung eines Stadionverbots regelmäßig abzusehen. In Fällen der Einstellung gem. §§ 153 f. StPO sollte dies ebenfalls der Fall sein. Da jedoch eine Orientierung am Strafverfahren für die Verhängung eines Stadionverbotes nicht zwingend ist, ist für die Fälle, in denen ein Verein dennoch ein Stadionverbot verhängen will, von einer entsprechenden Erhöhung des Begründungsaufwands auszugehen. Damit dürfte die Verhängung eines Stadionverbots nach Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens zugunsten des Betroffenen nur in wenigen Ausnahmefällen überhaupt in Betracht kommen.

(dd) Darüber hinaus ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch an anderer Stelle zu berücksichtigen. Da sich Stadionverbote auch auf ein Fehlverhalten des Betroffenen außerhalb des Stadionbereichs beziehen können, muss gewährleistet sein, dass aus dem Fehlverhalten ein Bezug auf eine zukünftige Störungseignung beim Fußballsport hergestellt werden kann. Dementsprechend müssen die Tatsachen, die für die zukünftige Störungseignung des Betroffenen sprechen,

<sup>70</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 28; *Berkowsky* (Fn. 58), § 144 Rn. 8.

<sup>71</sup> Vgl. BGH NJW 2006, 1054 (1056). Für Zurückhaltung bei der Verhängung eines Hausverbots aufgrund eines Tatverdachts auch BGH NJW 1994, 188 (189).

<sup>72</sup> BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 253/08, Rn. 16.

<sup>73</sup> So auch AG Kulmbach NJW 1998, 3360.

<sup>74</sup> S.o. zur Verdachtskündigung.



umso gravierender sein, umso weiter sich der Betroffene zeitlich und örtlich vom Ort des Fußballspiels entfernt und dadurch den Zurechnungszusammenhang zu dem Fußballspiel gelöst hat.<sup>75</sup>

(ee) Zuletzt ist den Anforderungen der Praxis insofern Rechnung zu tragen, als ein Weg gefunden werden muss, die Informationsübermittlung hinsichtlich des strafrechtlichen Verfahrensabschlusses an die zur Verhängung des Stadionverbots berechtigten Vereine zu gewährleisten. Hierbei könnte sich ein Rückgriff auf die ohnehin im Umfeld eines jeden Fußballvereins tätigen sog. szenekundigen Beamten der örtlichen Polizeien<sup>76</sup> anbieten, da diese über die Benachrichtigung im Rahmen des § 482 StPO (i.V.m. der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen, insb. Nr. 11 MiStra) von der Staatsanwaltschaft über den Verfahrensausgang in Kenntnis gesetzt werden. Die szenekundigen Beamten könnten dann den jeweiligen Verein darüber unterrichten, dass das Verfahren gegen den Betroffenen abgeschlossen wurde.<sup>77</sup> Hieran würde sich die obligatorische Anhörung des Betroffenen anschließen, im Rahmen derer der Betroffene über den Ausgang des strafrechtlichen Verfahrens berichten kann. Äußert sich der Betroffene hingegen nicht substantiiert und trägt auch zu dem abgeschlossenen Verfahren nichts vor, darf dies einer Entscheidung des Vereins über eine Stadionverbot nicht entgegenstehen. Daher muss der Verein dann wieder auf die dem ursprünglichen Ermittlungsverfahren zugrunde liegenden Tatsachen zurückgreifen können. Der Einwand der Unzulässigkeit dieser Bezugnahme ist dem Betroffenen in derartigen Konstellationen gem. § 242 BGB verwehrt.<sup>78</sup> Zwar mögen Praktikabilitätsabwägungen angesichts des geschilderten Ablaufs zugunsten der bisherigen Verbotspraxis sprechen, in Anbetracht des schwerwiegenden Rechtseingriffs, der mit einem Stadionverbot verbunden ist, scheint diese Zeitverzögerung jedoch hinnehmbar.

### III. Regressansprüche gegen Fans

#### 1. Vertragliche Haftung und allgemeine Verkehrssicherungspflichten

Nicht nur die mögliche Verhängung eines Stadionverbots ist geeignet, potentielle Störer abzuschrecken. Wie oben angedeutet, obliegt dem Veranstalter eines Fußballspiels sowohl

<sup>75</sup> Zu Verlagerungstendenzen von gewaltsamen Auseinandersetzungen an Dritort, sog. Drittortauseinandersetzungen, *Albrecht*, MschKrim 2006, 158 (164, 169); *Lösel/Bliesener*, MschKrim 2006, 229 (233); VG Karlsruhe Beschl. v. 9.6.2006 – 4 K 1482/05; VGH Baden-Württemberg Beschl. v. 14.6.2000 – 1 S 1271/00.

<sup>76</sup> Dazu *Breucker*, NJW 2006, 1233 (1236); *Nolte*, NVwZ 2001, 147 (149); *Markert/Schmidbauer*, BayVBl. 1993, 517 (520).

<sup>77</sup> Sofern der Betroffene aus datenschutzrechtlichen Gründen hierzu seine Erlaubnis gibt. Gibt es diese Erlaubnis nicht, erfolgt eine Reaktion entsprechend einer nicht abgegebenen Stellungnahme, dazu sogleich.

<sup>78</sup> Unzulässige Rechtsausübung infolge widersprüchlichen Verhaltens, vgl. *Heinrichs* (Fn. 11), § 242 Rn. 46 ff.

die vertragliche Nebenpflicht aus dem Stadionbesuchsvertrag<sup>79</sup>, für die Sicherheit und Unversehrtheit der Zuschauer zu sorgen, als auch eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht gleichen Umfangs.<sup>80</sup> Dementsprechend kann eine Schadensersatzpflicht des Veranstalters gegenüber geschädigten Stadionbesuchern aus der Verletzung vertraglicher Schutzpflichten gem. §§ 280 Abs. 1 i.V.m. 241 Abs. 2 BGB respektive deliktischer Verkehrssicherungspflichten gem. § 823 Abs. 1 BGB resultieren.<sup>81</sup> Im Zusammenhang mit Fußballspielen wird von der Rechtsprechung dabei angenommen, dass der Veranstalter mit Gewalttätigkeiten und Auseinandersetzungen seitens einzelner Fans zu rechnen habe, sodass entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind.<sup>82</sup> Eingeschränkt wird die Haftung des Veranstalters jedoch dadurch, dass von ihm präventive Sicherheitsmaßnahmen nur im Rahmen des Zumutbaren und Vorhersehbaren gefordert werden.<sup>83</sup> Für Schadensersatzzahlungen des Veranstalters gegenüber Dritten besteht die Möglichkeit des belasteten Vereins, Regress bei den jeweiligen Verursachern des Schadens zu nehmen, da der Störer dem Veranstalter ebenfalls wegen einer Verletzung von Nebenpflichten aus dem Stadionbesuchsvertrag gem. §§ 280 Abs. 1 i.V.m. 241 Abs. 2 BGB bzw. §§ 426 Abs. 1 i.V.m. 840 BGB haftet.<sup>84</sup> Dies kann zu Rückgriffen in großem finanziellen Umfang führen.

#### 2. Verbandsstrafe

Neben den genannten Haftungsansprüchen besteht bei Störungen des Veranstaltungsablaufs die Möglichkeit des Fußballverbandes, diese Störungen zu ahnden und den Vereinen entsprechende Verbandsstrafen aufzuerlegen<sup>85</sup>. Derartige Strafen treffen Veranstalter etwa bei mangelndem Schutz des Schiedsrichters oder nicht ausreichendem Ordnungsdienst. Wird ein Verein mit einer derartigen Verbandsstrafe belegt, kann er in Höhe der angefallenen Summe beim Störungsverantwortlichen Rückgriff nehmen. Denn dieser haftet dem Veranstalter wegen Verletzung des Stadionbesuchsvertrages gem. §§ 280 Abs. 1 i.V.m. 241 Abs. 2 BGB, der den Zuschauer im Rahmen der Stadionordnung dazu verpflichtet, den Spielbetrieb nicht zu beeinträchtigen.<sup>86</sup> Dem steht nicht entgegen, dass der Schaden des Veranstalters erst auf einer Verurteilung durch das zuständige DFB-Sportgericht basiert. Denn in Fällen der mittelbaren Kausalität ist anerkannt, dass eine Zurechnung zum Erstschädiger nur dann ausscheidet, wenn der eingetretene Schaden vom schädigenden Ereignis

<sup>79</sup> Werkvertrag mit mietvertraglichen Elementen, *Weller*, NJW 2007, 960 (961).

<sup>80</sup> LG Gera, Urt. v. 27.9.1996 – 6 O 543/96.

<sup>81</sup> *Weller*, NJW 2007, 960.

<sup>82</sup> LG Gera Urt. v. 27.9.1996 – 6 O 543/96; LG München Urt. v. 4.11.2005 – 34 S 1125/05; *Weller*, NJW 2007, 960 (961).

<sup>83</sup> *Weller*, NJW 2007, 960 (961); LG München Urt. v. 4.11.2005 – 34 S 1125/05; LG Gera Urt. v. 27.9.1996 – 6 O 543/96.

<sup>84</sup> *Weller*, NJW 2007, 960 (964).

<sup>85</sup> Vgl. *Weller*, NJW 2007, 960.

<sup>86</sup> OLG Rostock Urt. v. 28.4.2009 – 3 U 106/05, für den Fall eines sog. „Flitzers“.

derart weit entfernt ist, dass ein Einstehenmüssen des Schädigers nicht mehr zumutbar erscheint.<sup>87</sup> Davon ist dann nicht auszugehen, wenn dem Schädiger z.B. aus allgemeinen Veröffentlichungen bekannt war, dass sein Verhalten zu einer Strafe des DFB führen kann.<sup>88</sup>

#### IV. Ergebnis

Auch wenn das Zivilrecht keine Sanktionsmöglichkeit im engeren Sinne bietet, sind potentielle Stadionverbote sowie finanzielle Verpflichtungen des Störers gegenüber den belasteten Vereinen durchaus geeignet, Fußballfans zur Rechts-treue anzuhalten. Insbesondere von der Möglichkeit eines Stadionverbots sollte aufgrund von dessen einschneidender Wirkung jedoch nur mit Augenmaß Gebrauch gemacht werden. Im Ergebnis dürfte obiger Ansatz dazu führen, dass die gegenwärtige Stadionverbotspraxis überdacht und modifiziert werden müsste. Insbesondere würde die bisherige Praxis dahingehend verändert, dass regelmäßig nicht mit der Verhängung eines Stadionverbots auf den Verdacht einer Straftat reagiert würde, gegen welches der Betroffene gerichtlich vorzugehen und dementsprechend das Risiko eines nachteiligen Ausgangs des Verfahrens zu tragen hätte. Vielmehr würde den Vereinen regelmäßig aufgegeben, mit der Verhängung eines Stadionverbots bis zum Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens zu warten. So könnte nicht nur die Akzeptanz von Stadionverboten erhöht sondern gleichzeitig geleistet werden, was wirklich erforderlich ist: tatsächliche Gefährder aus der Masse an Mitläufern herauszufiltern und damit einen wirklichen Beitrag zur Befriedung der Fußballstadien zu leisten, ohne die mit einem Fußballspiel verbundenen Emotionen zu unterdrücken.<sup>89</sup> Gerade dieses Aspektes wegen wäre es wünschenswert, wenn die Rechtsprechung die Möglichkeit bekäme, die Voraussetzungen von Stadionverboten weiter zu präzisieren und auf einen zielgerichteten Einsatz dieses Instruments hinzuwirken.

*Regierungsrat Dr. Thomas Marzahn, Augsburg*

---

<sup>87</sup> Oder im Rahmen des Schutzzwecks der Norm dem Schädiger nicht mehr zugerechnet werden kann, vgl. *Heinrichs* (Fn. 11), Vorb § 249 Rn. 72.

<sup>88</sup> OLG Rostock Urt. v. 28.4.2009 – 3 U 106/05.

<sup>89</sup> Ebenfalls zurückhaltend *Heermann*, NJW 2010, 534 (537).